Städtisches
St.-Anna-Gymnasium

Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Merkblatt zum Entschuldigungswesen

Die Schüler*innen haben die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. (Art. 56 BayEUG).Im Rahmen unserer Aufsichts- und Fürsorgepflicht haben wir die in der Schulordnung (§ 20 BaySchO) vorgegebenen Rechtsgrundlagen und den in der Schule notwendigen Verwaltungsablauf zusammengefasst.

1 Krankheitsfall

Grundsätzliches

- Im Krankheitsfall ist die Schule **unverzüglich** zu verständigen. Bitte melden Sie die Abwesenheit Ihres Kindes über das Elternportal oder rufen Sie zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr im Sekretariat an.
- Eine schriftliche Entschuldigung (beziehungsweise ein Attest bei Attestpflicht) ist **innerhalb von 2 Tagen** abzugeben. Dies kann über das Elternportal erfolgen oder schriftlich an die Klassenleitung Ihres Kindes.
- Unentschuldigtes Fehlen wird im Schülerakt vermerkt und führt zu Ordnungsmaßnahmen.
- Bei Versäumnissen von mehr als 3 Schultagen oder der Häufung kurzfristiger Versäumnisse kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen, evtl. auch schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Schüler*innen, die am ersten Tag fehlen, werden in der 1. Stunde an das Sekretariat gemeldet. Bei Unklarheiten setzt sich das Sekretariat mit den Eltern in Verbindung.

Tage mit angekündigten großen oder kleinen Leistungsnachweisen

- Bei **Häufung kurzfristiger Versäumnisse** am Tag eines angekündigten großen oder kleinen Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines **ärztlichen** oder **schulärztlichen Attests** verlangen. Dieses muss spätestens am Tag der angekündigten Leistungserhebung ausgestellt sein, den Tag der Leistungserhebung umfassen und spätestens am 10. Tag nach Beginn der Erkrankung der Schule vorliegen (§20 BaySchO).
- In der **Oberstufe** (Jahrgangsstufen 11–13) ist das Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen **grundsätzlich** durch Attest zu entschuldigen, in den Jahrgangsstufen 5–10 wird dies **im Einzelfall** angeordnet.
- Ein **Nachtermin** für einen angekündigten Leistungsnachweis kann nur bei Vorliegen einer ausreichenden Entschuldigung beziehungsweise Attests angesetzt werden (§27 GSO).
- Eine **nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegte Entschuldigung** hat im Falle eines angesagten Leistungsnachweises die **Note 6** beziehungsweise **0 Punkte** zur Folge!

2 Abmeldung vom Unterricht

- Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur möglich, wenn ein/e Schüler*in während der Unterrichtszeit erkrankt. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht und das freiwillige Ganztagsangebot. Abmeldungen zum Arztbesuch sind nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung möglich.
- Die Schüler*innen füllen den gelben Entlasszettel aus, lassen die Fachlehrkraft abzeichnen, melden sich im Sekretariat ab und geben den von den Eltern unterschriebenen Zettel bei Wiedererscheinen bei der Klassenleitung ab.
- Jedes **Verlassen des Unterrichts ohne Abmeldung** im Sekretariat ist ein unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht. Leistungsnachweise (auch unangekündigte), die aufgrund der

Abwesenheit nicht erbracht werden können, werden mit der Note 6 beziehungsweise 0 Punkte gewertet.

- Bei **mehrmaligem frühzeitigen Verlassen** des Unterrichts wird grundsätzlich nur noch zum Arzt entlassen.
- Liegt bei einer Schüler*in eine **chronische Erkrankung** vor, die des öfteren zu einem frühzeitigen Verlassen des Unterrichts führen kann, so ist diese durch ein ärztliches Attest zu bestätigen. Wir bitten um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung und gegebenenfalls der Schulberatung, um hier unnötige Missverständnisse zu vermeiden!

3 Beurlaubungen

- Beurlaubungen sind **nur in dringenden Ausnahmefällen** – dazu zählen Familienfeiern in der Regel nicht – und mit rechtzeitiger (mindestens eine Woche) Antragstellung der Erziehungsberechtigten möglich. Auch für vorhersehbare Arztbesuche ist eine Beurlaubung erforderlich.
- Die **Anträge** sind bei Herrn Winkler oder durch die entsprechende Funktion (Formular: Antrag auf Unterrichtsbefreiung) im Elternportal abzugeben (Bitte nicht über die Kommunikationsfunktion!)
- Beurlaubungsanträge zur **Verlängerung der Ferien** dürfen **nicht genehmigt** werden!

4 Verspätetes Erscheinen im Unterricht

- Schüler*innen, die **nicht rechtzeitig zu Stundenbeginn** im Klassenzimmer anwesend sind, müssen sich im Sekretariat melden.
- Bei **gehäuften Verspätungen** erhalten die Eltern von der Schulleitung eine schriftliche Mitteilung, die Stufenbetreuungen leiten gegebenenfalls entsprechende Ordnungsmaßnahmen ein.

5 Weitere Regelungen

Schulsanitätsdienst

- Erkrankt ein*e Schüler*in oder tritt eine Verletzung auf (z.B. beim Sport), wird der*die Betroffene* vom Schulsanitätsdienst versorgt.
- Erscheint dem Schulsanitätsdienst darüber hinaus eine weitere Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus notwendig, werden die Eltern verständigt; sollten die Eltern nicht erreichbar sein, entscheidet die Schule im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht.

Schulärztlicher Dienst

- Schüler*innen, die ein schulärztliches Attest oder eine schulärztliche Beratung benötigen, müssen einen aktuellen Befund des behandelnden Arztes vorlegen.
- Ein Termin in der schulärtzlichen Sprechstunde wird in der Regel über die Schule vereinbart!

Schülerunfallversicherung

- Die gesetzliche Unfallversicherung tritt ein, wenn ein/eine Schüler*in beim Schulbesuch, bei anderen Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg zu Schaden kommt.
- Die Schule muss den Unfall der Versicherung mitteilen; deshalb ist es wichtig, dass der Unfall umgehend im Sekretariat durch Eltern oder Schüler*innen gemeldet wird. Außerdem muss der behandelnde Arzt durch den Patienten erfahren, dass es sich um einen „Schulunfall“ handelt, nur dann kann er direkt mit der Versicherung abrechnen.

Teilnahme an Leistungsnachweisen im erkrankten Zustand

- Wir bitten davon abzusehen, im erkrankten Zustand, vor allem bei ansteckenden Krankheiten, den Unterricht nur in einzelnen Stunden zu Leistungsnachweisen oder deren Vorbereitung zu besuchen.

Susanne Sütsch, Schulleiterin